

**1. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**  
**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2013**

Im Strafverfahren gegen Nein und Kojtemirow (3 KLS 60/12) ist die Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters angeordnet worden.

Aus den aus der Entscheidung des BGH vom 07.04.1976 (BGHSt 26, 324) folgenden Gründen ist eine Zuständigkeitsregelung für den Fall der Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters in der Jahresgeschäftsverteilung 2013 nicht getroffen worden.

Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung wie folgt ergänzt:

Für das Strafverfahren 3 KLS 60/12 wird Richter am Landgericht **Schulz** zum Ergänzungsrichter bestellt.

Dr. Schwieren

Beckhaus-Schmidt

Drees

Mertel

Nabel  
(verhindert)

Reichmann

Dr. Ruhe

Wiemann

Dr. Zimmermann

VRLG Nabel ist urlaubsbedingt verhindert.

Dr. Schwieren